

Satzungsbeschluss über die Außenbereichssatzung 1/2020 "Gegensee Süd" der Gemeinde Ahlbeck

<i>Fachamt:</i> Bauamt <i>Bearbeitung:</i> Manja Witt	<i>Datum</i> 14.09.2021
--	-----------------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Ahlbeck (Entscheidung)	30.09.2021	Ö

Sachverhalt

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ahlbeck hat mit Beschluss-Nr. 21/056/12 vom 18.03.2021 den Entwurf der Außenbereichssatzung Nr. 1/2020 „Gegensee Süd“ und die Begründung in der Fassung vom 02/2021 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung bzw. die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde durchgeführt.

Der Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen ist in der als Anlage 1 beigefügten Abwägungstabelle aufgeführt. Die Stellungnahmen wurden geprüft; sie sollen entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in der Abwägungstabelle behandelt werden.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ahlbeck beschließt:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bzw. der Öffentlichkeit wurden geprüft und deren Behandlung entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in der Abwägungstabelle (Anlage 1) beschlossen.
2. Die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind über das Ergebnis der Abwägung zu informieren.
3. Die Außenbereichssatzung Nr. 1/2020 „Gegensee Süd“ der Gemeinde Ahlbeck wird hiermit gemäß § 35 Abs. 6 BauGB in der vorliegenden Fassung vom August 2021 als Satzung beschlossen. Die Begründung wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
4. Die Außenbereichssatzung Nr. 1/2020 „Gegensee Süd“ ist ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo die Außenbereichssatzung Nr. 1/2020 „Gegensee Süd“ mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Anlage/n

1	AußenbereichssatzungAhlbeck-Abwägung4.2_21-08-11 öffentlich
2	Begründung Außenbereichssatzung 1-2020 Gegensee Süd öffentlich
3	Außenbereichssatzung Gegensee öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

	ja	nein			
fin. Auswirkungen		x			
im Haushalt berücksichtigt		x	Deckung durch:	Produkt	Sachkonto
Liegt eine Investition vor?		x	Folgekosten		

Abstimmungsergebnis		
JA	NEIN	ENTHALTEN

Bürgermeister/in

Siegel

stellv. Bürgermeister/in

Gemeinde Ahlbeck
Außenbereichssatzung Nr. 1/2020 „Gegensee Süd“

STELLUNGNAHMEN DER VON DER PLANUNG BERÜHRTEN BEHÖRDEN,
DER SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE
nach § 4 Abs. 2 BauGB

ABSTIMMUNG MIT DEN NACHBARGEMEINDEN
nach § 2 Abs. 2 BauGB

STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT
nach § 3 Abs. 2 BauGB

ABWÄGUNGS-MATERIAL
nach § 1 Abs. 7 BauGB

Beratungsstand:
Gemeindevertretung vom

Aufgestellt:
Eggesin/Neubrandenburg, den 11.08.2021

Amt „Am Stettiner Haff“					
Bau- und Ordnungs- amt	Stettiner Straße 1	17367 Eggesin	Tel.: 039779-264-69	Fax: 039779-264-42	m.witt@eggesin.de
In Zusammenarbeit mit					
Planungsbüro Traut- mann	Walwanusstraße 26	17033 Neubranden- burg	Tel.: 0395-5824051	Fax.: 0395-36945948	info@planungsbuero- trautmann.de

Folgende von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange waren nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert:

I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom	Eine Stellungnahme liegt nach Ablauf der gesetzlichen Frist nicht vor
1.	Landkreis Vorpommern-Greifswald	05.07.2021	
2.	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern	14.06.2021 06.07.2021	
3.	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte	17.06.2021	
4.	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V		x
5.	Pommerscher Evangelischer Kirchenkreis		x
6.	Hauptzollamt Stralsund		x
7.	Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Greifswald mbH	27.05.2021	
8.	Wasser- und Abwasser-Verband Ueckermünde	09.06.2021	
9.	Straßenbauamt Neustrelitz	05.07.2021	
10.	Deutsche Bahn AG		x
11.	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit	19.07.2021	
12.	IHK Neubrandenburg	24.06.2021	
13.	Landesamt für innere Verwaltung M-V	31.05.2021	
14.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben		x
15.	Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Neubrandenburg	21.07.2021	
16.	E.DIS Netz GmbH		x
17.	Deutsche Telekom Technik GmbH	08.06.2021	
18.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	27.06.2021	
19.	Bergamt Stralsund	10.06.2021	
20.	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V		x
21.	REMONDIS Vorpommern Greifswald GmbH	02.07.2021	
22.	Deutsche Post Immobilien GmbH		x
23.	Landgesellschaft M-V GmbH		x
24.	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Stralsund		x
25.	Landesforst M-V	02.06.2021	
26.	Handwerkskammer		x
27.	Wasser- und Bodenverband „Uecker-Haffküste“		x
28.	Landesamt für Straßenbau M-V		x
29.	CEP Central European Petroleum GmbH		x

I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom	Eine Stellungnahme liegt nach Ablauf der gesetzlichen Frist nicht vor
30.	GASCADE Gastransport GmbH	10.06.2021	
31.	50Hertz Transmission GmbH	26.05.2021	
	Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern	04.08.2021	

Nachbargemeinden:			
1.	Stadt Eggesin		
2.	Gemeinde Hintersee		
3.	Gemeinde Luckow		

Während der öffentlichen Auslegung vom 07.06.2021 bis zum 09.07.2021 wurde keine Stellungnahme vorgebracht.		
1.		
2.		

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

Amt "Am Stettiner Haff"
für die Gemeinde Ahlbeck
Frau Witt
Stettiner Straße 1
17367 Eggesin

Standort: An der Kürassierkaserne 9
17309 Pasewalk
Amt: Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz
Sachgebiet: Bauleitplanung/Denkmalschutz

Auskunft erteilt: Frau Kügler
Zimmer: 325
Telefon: 03834 8760-3141
Telefax: 03834 8760 93141
E-Mail: Petra.Kuegler@kreis-vg.de

Sprechzeiten
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mo, Mi, Fr. nach Vereinbarung

Aktenzeichen: 02394-21-44

Datum: 05.07.2021

Grundstück: Ahlbeck, OT Ahlbeck, -

Lagedaten: Gemarkung Eggesin, Flur 21, Flurstücke 41/11, 41/12, 71, 72, Gemarkung Seegrund, Flur 7, Flurstücke 6/1, 7, 8/1, 9/3, 10/3, 10/4, 11, 12/2, 59/4, 59/5, 59/6, 60/1, 60/2, 62/1, Flur 8, Flurstücke 25/1, 26/2, 26/3, 26/4, 29, 30, 31/1, 31/2, 3540/2

Vorhaben: Außenbereichssatzung "Gegensee Süd" der Gemeinde Ahlbeck nach § 35 Abs. 6 BauGB
hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Grundlage für die Erarbeitung der Gesamtstellungnahme bildeten folgende Unterlagen:

- Ihr Anschreiben vom (Eingangsdatum 27.05.2021)
- Planungsunterlagen zum o.g. Vorhaben

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB haben die Fachämter des Landkreises Vorpommern-Greifswald den vorgelegten Entwurf der o.g. Satzung der Gemeinde Ahlbeck begutachtet.

Ich möchte Sie bitten, die Hinweise, Ergänzungen und Einschränkungen der einzelnen Sachgebiete (SG) bei der weiteren Bearbeitung zu berücksichtigen.

1. Ordnungsamt

1.1 SG Brand- und Katastrophenschutz

1.1.1 Katastrophenschutz

Bearbeiterin: Frau Glöde; Tel.: 03834 8760 2840

Nach den hier vorliegenden Daten aus dem Kampfmittelkataster des Landes sind derzeit keine Anhaltspunkte auf latente Kampfmittelgefahren zu entnehmen.

Nach bisherigen Erfahrungen ist es nicht auszuschließen, dass auch in für den Munitionsbergungsdienst als nicht kampfmittelbelastet bekannten Bereichen Einzelfunde auftreten können.

Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei den Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten an der Fundstelle und in der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen, so ist der Fundort zu räumen und abzusperren.

Kreisitz Greifswald Feldstraße 85 a 17489 Greifswald Postfach 11 32 17484 Greifswald Telefon: 03834 8760-0 Telefax: 03834 8760-9000	Standort Anklam Demminer Straße 71-74 17369 Anklam Postfach 11 51/11 52 17361 Anklam Internet: www.kreis-vg.de E-Mail: posteingang@kreis-vg.de	Standort Pasewalk An der Kürassierkaserne 9 17309 Pasewalk Postfach 12 42 17302 Pasewalk	Bankverbindungen Sparkasse Vorpommern IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 31 BIC: NOLADE21GRW Sparkasse Uecker-Randow IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58 BIC: NOLADE21PSW
Gläubiger-Identifikationsnummer DE112200000202985			

Abwägungsvorschlag:

Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffene Feststellungen, Ausführungen und die Hinweise des **Landkreises Vorpommern-Greifswald** werden im Rahmen der Planung der Außenbereichssatzung zur Kenntnis genommen und in die Planung eingestellt.

Begründung:

Die Gemeinde Ahlbeck nimmt die fachtechnischen Hinweise des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Ordnungsamt, SG Brand- und Katastrophenschutz zu den Kampfmitteln zur Kenntnis. Sie werden bei der Realisierung von Maßnahmen durch die Vorhabenträger und deren Beauftragte zu beachten sein und werden in die Begründung eingestellt.

Gemäß § 5 Abs. 1 Kampfmittelverordnung M-V ist die Fundstelle der örtlich zuständigen Ordnungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
Ebenso kann die Meldung über die nächste Polizeidienststelle erfolgen. Von hieraus erfolgt die Information des Munitionsbergungsdienstes.

2. Straßenverkehrsamt

2.1 SG Verkehrsstelle

Bearbeiter: Herr Guderjan; Tel.: 03834 8760 3635

Aus der Sicht des Straßenverkehrsamtes; SB Verkehrslenkung als untere Verkehrsbehörde gibt es zu o. g. Bauvorhaben keine Einwände.

3. Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz

3.1 SG Bauleitplanung/Denkmalschutz

3.1.1 SB Bauleitplanung

Bearbeiterin: Frau Kügler; Tel.: 03834 8760 3141

Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegten Unterlagen wurden hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften des BauGB und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften geprüft.

Im weiteren Planverfahren sind folgende Anregungen und Bedenken zu beachten:

1. Die Grenze des Geltungsbereichs der Satzung geht auf Grund der Strichstärke und der Farbe in der Planzeichnung unter. Ich empfehle daher, die Strichstärke deutlich stärker zu wählen.
2. Der Verfahrensvermerk Nr. 6 bezieht sich auf den Bebauungsplan Nr. 05/2019 „Wohnen am Naegelberg“. Dies ist zu korrigieren.

Hinweis:

Die aktuelle vollständige Zitierung des Baugesetzbuches ist den Quellenangaben zu entnehmen. Die Zitierung der BauNVO und der PlanzVO 90 hat sich ebenfalls geändert. Ich bitte, dies im weiteren Verfahren zu beachten.

3.1.2 SB Denkmalpflege

Bearbeiterin: Frau Schwebs; Tel.: 03834 8760 3147

1. Baudenkmalschutz

Durch das Vorhaben werden Belange des Baudenkmalschutzes nicht berührt.

2. Bodendenkmalschutz

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Bodendenkmale bekannt.

Aus archäologischer Sicht sind im Geltungsbereich der o.g. Planung Funde möglich, daher sind folgende Regelungen als **Maßnahmen zur Sicherung von Bodendenkmalen** in den Plan und für die Bauausführung zu übernehmen:

Wenn während der Erdarbeiten (Grabungen, Ausschachtungen, Kellenerweiterungen, Abbrüche usw.) Befunde wie Mauern, Mauerreste, Fundamente, verschüttete Gewölbe, Verfüllungen von Gräben, Brunnenschächte, verfüllte Latrinen- und Abfallgruben, gemauerte Fluchtgänge und Erdverfärbungen (Hinweise auf verfüllte Gruben, Gräben, Pfostenlöcher, Brandstellen oder Gräber) oder auch Funde wie Keramik, Glas, Münzen, Urnenscherben, Steinsetzungen, Hölzer, Holzkonstruktionen, Knochen, Skelettreste, Schmuck, Gerätschaften aller Art (Spielsteine, Kämmen, Fibeln, Schlüssel, Besteck) zum Vorschein kommen, sind diese gem. § 11 Abs. 1 u. 2 DSchG M-V unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V

Die Gemeinde Ahlbeck nimmt zur Kenntnis, dass das Straßenverkehrsamt, SG Verkehrsstelle keine Einwände gegen die gemeindliche Planung hat.

Die Gemeinde Ahlbeck nimmt die Hinweise des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz, SG Bauleitplanung/Denkmalschutz, SB Bauleitplanung zur Kenntnis.

Den Hinweisen wird gefolgt.

Die Gemeinde Ahlbeck nimmt die Feststellungen SB Denkmalpflege, dass die Belange des Baudenkmalschutzes durch die gemeindliche Planung nicht berührt werden und derzeit keine Bodendenkmale bekannt sind, zur Kenntnis.

Der fachtechnische Hinweis zu den Bodendenkmalen ist bei der Realisierung von Maßnahmen durch den Vorhabenträger und seine Beauftragten zu beachten und war Bestandteil der Begründung des Entwurfes des Bebauungsplans.

für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen.

Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert.

Aufgefundene Gegenstände sind dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege zu übergeben.

3. Hinweis

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 6 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege zu beteiligen ist.

Anschrift: Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Domhof 4-5, 19055 Schwerin

Tel.: 0385 58879 111

3.2 SG Naturschutz

Bearbeiterin: Frau Schreiber; Tel.: 03834 8760 3214

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde wird dem Ziel der Gemeinde Ahlbeck für den Ortsteil Gegensee eine Außenbereichssatzung aufzustellen, gefolgt. Im Rahmen einer Außenbereichssatzung sind neben städtebaulichen Belangen gerade bei der Außenbereichssatzung Landschaft und Natur von erheblicher Bedeutung.

Im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren ist die Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft nach § 12 NatSchAG MV vorzunehmen und über die erforderlichen von Kompensationsmaßnahmen zu entscheiden.

In der vorliegenden Planung sind die gesetzlich geschützten Biotope UER 04423 und UER 04434 Trockenrasen betroffen.

Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung folgender Biotope in der in der Anlage 1 zu diesem Gesetz beschriebenen Ausprägung führen können, sind unzulässig:

Ziffer 3: Zwergstrauch- und Wacholderheiden, Trocken- und Magerrasen sowie aufgelassene Kreidebrüche

Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Beeinträchtigungen der Biotope ausgeglichen werden können oder die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist. Bei Ausnahmen, die aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig sind, finden die Bestimmungen des § 15 Abs.2 und 6 des BNatSchG über Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen Anwendung.

Um eine Bebauung der Flächen im Rahmen der ABS zu entscheiden, ist für die betroffenen Flurstücke ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung vom gesetzlichen Biotopschutz zu stellen. Bestandteil des Antrages müssen in diesem Fall auch Kompensationsmaßnahmen sein.

Zum Antragsverfahren vom gesetzlichen Biotopschutz, sind die Unterlagen zur Ausnahmegenehmigung 6-fach einzureichen. Dies geht auch per email.

Bestandteil der Unterlagen muss der Antrag auf Ausnahmegenehmigung, die Beschreibung

Das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V war am Verfahren beteiligt. Eine Stellungnahme liegt nicht vor.

Die Gemeinde Ahlbeck nimmt zur Kenntnis, dass die untere Naturschutzbehörde dem Planungsziel der Gemeinde folgt.

Die fachtechnischen Hinweise zu den Baugenehmigungsverfahren, der Eingriffsbewertung und Kompensation, Biotopen und dem Artenschutzfachbeitrag sind bei der Realisierung von Maßnahmen durch den Vorhabenträger und seine Beauftragten zu beachten und werden als Hinweis in die Begründung eingestellt.

des Biotops, die Planunterlagen und die entsprechende Kompensationsmaßnahme sein. Die Kompensationsmaßnahmefläche ist rechtlich zu sichern. Die Belange des speziellen Artenschutzes sind in einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag abzu prüfen.

Die Belange des speziellen Artenschutzes sind in einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag abzu prüfen.

Das Verfahren ist zeitlich mit 6 Wochen vorzusehen.

4. Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung

4.1 SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz

4.1.1 SB Abfallwirtschaft/Altlasten

Bearbeiter: Herr Wiegand; Tel.: 03834 8760 3271

Die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung folgender Hinweise und Auflagen zu:

Auflagen Abfall:

1. Die Deponierung nicht verunreinigter mineralischer Bauabfälle ist unzulässig. Verwertbare Baustoffe dürfen nicht mit verwertbaren Bauabfällen vermischt werden. Die verwertbaren Bauabfälle sind bei einer zugelassenen Bauabfallverwertungsanlage anzuliefern
2. Gemäß § 4 (1) der Satzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald über die Abfallentsorgung (Abfallwirtschaftssatzung - AwS) vom 24.10.2016 besteht Anschlusspflicht an die öffentliche Abfallentsorgung. Die Anzahl und die Größe der benötigten Abfallbehälter sind gemäß § 14 der Satzung beim Landkreis Vorpommern-Greifswald anzumelden.
3. Die Müll- bzw. Wertstoffcontainerstandorte sind zweckmäßig und bürgerfreundlich zu planen und herzurichten. Dabei ist folgendes zu beachten:
 - Die Straßen sind so zu gestalten, dass ein sicheres Befahren mit Entsorgungsfahrzeugen möglich ist (§ 45, Absatz 1 Unfallverhütungsvorschrift „Fahrzeuge“ – BGV D 29).
 - Die Zufahrten zu den Müllbehälterstandorten sind so anzulegen, dass ein Rückwärtsfahren mit Müllfahrzeugen nicht erforderlich ist (§ 16 Unfallverhütungsvorschrift „Müllbeseitigung“ BGV C 27). Für die Errichtung von Stichstraßen und -wege gilt demnach, dass am Ende der Stichstraße und des -weges eine geeignete Wendeanlage vorhanden sein muss.
 - Wendeanlagen können als Wendehammer, Wendekreis oder Wendeschleife ausgeführt werden. Dabei sind die Vorschriften der UVV – VBG 126 zu beachten.
 - Wendekreise sind geeignet, wenn sie einen Mindestdurchmesser von 22 m einschließlich der Fahrzeugüberhänge haben.

Auflagen Bodenschutz:

1. Während der Baumaßnahme auftretende Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlastverdachtsflächen (vererdete Müllkörper, Verunreinigungen des Bodens, Oberflächen- und Grundwassers, u.a.) sind der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald (Standort Pasewalk) sofort anzuzeigen. Die Arbeiten sind gegebenenfalls zu unterbrechen.
2. Treten während der Baumaßnahme Überschussböden auf oder ist es notwendig Fremdböden auf- oder einzubringen, so haben entsprechend § 7 BBodSchG die Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die Forderungen der §§ 9 bis 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I. S. 1554), in der zuletzt gültige Fassung, sind zu beachten.

Die Gemeinde Ahlbeck nimmt zur Kenntnis, dass das Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung, SG Abfallwirtschaft/Immissionschutz, SB Abfallwirtschaft/Altlasten als untere Abfallbehörde und untere Abfall- und Bodenschutzbehörde der gemeindlichen Planung unter Hinweisen zustimmt.

Die fachtechnischen Hinweise sind bei der Realisierung von Maßnahmen durch den Vorhabenträger und seine Beauftragten zu beachten und werden als Hinweise in die Begründung eingestellt.

Dabei sind insbesondere die Anforderungen der DIN 19731 (Ausgabe 5/98) zu berücksichtigen.

4.1.2 SB Immissionsschutz

Bearbeiter: Herr Plünsch; Tel.: 03834 8760 3238

Die untere Immissionsschutzbehörde stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung folgender Hinweise und Auflagen zu:

Hinweise:

Hinsichtlich der Errichtung, der Beschaffenheit und des Betriebes von Feuerungsanlagen sind die Anforderungen der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV) einzuhalten. Insbesondere ist hiernach die Überwachung durch den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger zu gewährleisten.

Bezüglich der eventuellen Errichtung von (Luft-)Wärmepumpen wird auf die Darlegungen des Leitfadens für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 28.08.2013 verwiesen.

Während der Bauphase sind die Bestimmungen der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) sowie die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm einzuhalten.

4.2 SG Wasserwirtschaft

Bearbeiterin: Frau Küster; Tel.: 03834 8760 3265

Dem geplanten o. g. Vorhaben wird seitens der Unteren Wasserbehörde des Landkreises unter Einhaltung nachfolgender Auflagen und Hinweise zugestimmt:

Im Einzugsgebiet des Vorhabens befinden sich mehrere Gewässer II. Ordnung. Für die Unterhaltung dieser Gewässer ist der Wasser- und Bodenverband Uecker-Haffküster.

Auflagen

1. Nach § 49 (1) WHG sind Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, der zuständigen Behörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Wird nach § 49 (2) WHG dabei unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.
2. Die Trinkwasserversorgung sowie die Abwasserentsorgung unterliegen dem zuständigen Trink- und Abwasserzweckverband / den zuständigen Stadtwerken. Die Leitungsführung ist mit dem Verband abzustimmen.
3. Vor Baubeginn ist mit dem zuständigen Wasser- und Bodenverband zu klären, ob sich evtl. weitere Rohrleitungen (Gewässer II. Ordnung) auf dem Grundstück befinden.
4. Sollte bei den Tiefbauarbeiten teilweise eine geschlossene Wasserhaltung (**Grundwasserabsenkung**) erforderlich sein, so stellt dies nach § 9 WHG eine Gewässerbenutzung dar. Nach § 8 WHG bedarf die Benutzung eines Gewässers der wasserrechtlichen Erlaubnis.
5. Die Einleitung von Niederschlagswasser des geplanten Bauvorhabens in ein Gewässer I. Ordnung / II. Ordnung stellt nach § 9 WHG eine Gewässerbenutzung dar. Die Benutzung eines Gewässers bedarf nach § 8 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Untere Wasserbehörde.
6. Das Vorhaben berührt ein Oberflächengewässer I. Ordnung / II. Ordnung. Nach § 38 (3) WHG sind im Außenbereich Gewässerrandstreifen von 5,00 m Breite einzuhalten. Der

Die Gemeinde Ahlbeck nimmt zur Kenntnis, dass die untere Immissionsschutzbehörde der gemeindlichen Planung unter Hinweisen zustimmt.

Die fachtechnischen Hinweise sind bei der Realisierung von Maßnahmen durch den Vorhabenträger und seine Beauftragten zu beachten und werden als Hinweise in die Begründung eingestellt.

Die Gemeinde Ahlbeck nimmt zur Kenntnis, dass die untere Wasserbehörde der gemeindlichen Planung unter Hinweisen zustimmt. Der Wasser – und Bodenverband war am Verfahren beteiligt. Eine Stellungnahme liegt nicht vor.

Die fachtechnischen Hinweise sind bei der Realisierung von Maßnahmen durch den Vorhabenträger und seine Beauftragten zu beachten und werden als Hinweise in die Begründung eingestellt.

Die Gewässer II. Ordnung liegen außerhalb des Plangeltungsbereichs der Außenbereichssatzung.

Gewässerrandstreifen bemisst sich bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante (z.B. Gräben) ab der Böschungsoberkante. Die Gewässerrandstreifen sind frei von jeglicher Bebauung und Bepflanzung zu halten. Ferner dürfen keine Zäune errichtet werden.

7. Die Bepflanzung des Gewässerschutzstreifens hat so zu erfolgen, dass keine Beeinträchtigungen bei der Gewässerunterhaltung entstehen.
8. Nach § 32 (3) LWaG M-V ist eine Benutzung des Grundwassers (Grundwasserentnahme) in den Fällen des § 46 Abs. 1 und 2 WHG anzuzeigen.
9. Sollte eine Kreuzung von Gewässern II. Ordnung (offene und verrohrte Gräben) vorgesehen sein, ist gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Umweltamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald, untere Wasserbehörde, einzuholen (Ansprechpartnerin: Frau Küster, ☎ 038 34 / 8760 3265). Dazu ist das Bauausführungsprojekt mit den detaillierten Angaben zur Gewässerkreuzung einzureichen. Die Stellungnahme des zuständigen Wasser- und Bodenverbandes ist den Antragsunterlagen beizufügen.
10. Sollten bei den Erdarbeiten Dränungen oder auch andere hier nicht erwähnte Entwässerungsleitungen angetroffen und beschädigt werden, so sind sie in jedem Falle wieder funktionsfähig herzustellen, auch wenn sie zum Zeitpunkt der Bauarbeiten trockengefallen sind. Der zuständige Wasser- und Bodenverband ist zu informieren.
11. Prüfpflichtige Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind gemäß § 40 Abs. 1 und 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) der unteren Wasserbehörde des Landkreises VG anzuzeigen.
12. Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind so herzurichten, dass keine wassergefährdenden Stoffe (Treib- und Schmierstoffe) in den Untergrund versickern können. Festgestellte Verunreinigungen sind sofort zu beseitigen.
13. Anfallende Abbruchmaterial ist gegen eindringendes Niederschlagswasser zu sichern, so dass Verunreinigungen des Bodens, des Grund- bzw. des Oberflächenwassers und der Kanalisation sicher vermieden werden.

Hinweise

1. Nach § 5 WHG ist eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden und die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten.
2. Niederschlagswasser soll nach § 55 WHG ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden.
3. Anfallendes unbelastetes Niederschlagswasser kann über eine ausreichende Sickerstrecke von mind. 1,00 m zum Mittleren Höchsten Grundwasserstand (MHGW) auf dem Grundstück versickert werden. Nach dem DWA-Regelwerk, Arbeitsblatt DWA-M 153 muss der relevante Versickerungsbereich im kf-Bereich von 1*10-3 bis 1*10-6 m/s liegen.
4. Sind Versickerungsanlagen, wie Mulden oder ähnliches geplant, sind diese so herzurichten, dass Nachbargrundstücke nicht nachteilig beeinträchtigt werden.
5. Nach § 82 LWaG M-V ist die Errichtung, Beseitigung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen an, in, über und unter oberirdischen Gewässern rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Der zuständige Wasser- und Bodenverband, als Unterhaltungspflichtiger, ist zu beteiligen.
6. Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen AwSV vom 18. April 2017 ist einzuhalten.

7. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist besondere Vorsicht geboten. Im Falle einer Havarie mit wassergefährdenden Stoffen ist unverzüglich die zuständige untere Wasserbehörde zu benachrichtigen.
8. Der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald ist eine Anzeige nach § 62 WHG – Wasserhaushaltsgesetz für Anforderungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 40 AwSV – Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, sowie § 46 Abs. 3 AwSV in Verbindung mit Anlage 6 AwSV für Anlagen in Schutzgebieten rechtzeitig vor Baubeginn zu übergeben
9. Nach § 16 LWaG M-V wird für das Entnehmen von Grundwasser kein Wasserentnahmeentgelt erhoben, sofern die Wassermenge insgesamt nicht mehr als zweitausend Kubikmeter im Kalenderjahr beträgt.
10. Bei vorgesehenen Arbeiten an Gewässern II. Ordnung (Gräben) ist eine Abstimmung mit dem zuständigen Wasser- und Bodenverband vorzunehmen. Die Ufer der Gewässer einschließlich ihrer Befestigung und ihres Bewuchses sind zu schützen. Bäume und Sträucher dürfen nur beseitigt werden, wenn dies für den Ausbau oder die Unterhaltung des Gewässers, aus Gründen der Landschaftspflege oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Petra Kügler
Sachbearbeiterin

Verteiler

Amt "Am Stettiner Haff" für die Gemeinde Ahlbeck
z.d.A.

Quellenangaben

BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
DSchG M-V	Denkmalschutzgesetz vom 06. Januar 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 12) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383,392)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 290 Verordnung vom 19. Juni 2020; (BGBl. I S. 1328)
NatSchAG M-V	Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)
LBodSchG M-V	Gesetz über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz) vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 759, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Juli 2018, (GVOBl. M-V S. 219)

WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020; (BGBl. I S. 1408)
LWaG	Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**

StALU Vorpommern
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Stadt Eggesin
Amt „Am Stettiner Haff“
Bau- und Ordnungsamt
Stettiner Straße 1
17367 Eggesin



Telefon: 039771 / 44-243
Telefax: 039771 / 44-235

Bearbeitet von: **Frau Biernat**
Aktenzeichen:
20b-5121.12/75-001-037/21
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Ueckermünde, 14.06.2021

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.2 BauGB)

Außenbereichssatzung Nr. 1/2020 „Gegensee Süd“ der Gemeinde Ahlbeck

Ihr Schreiben vom: 20.05.2021 (eingegangen am 21.05.2021)

Stellungnahme Abteilung Landwirtschaft und Flurneuordnungsbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,

der o. g. Außenbereichssatzung stehen agrarstrukturelle Belange nicht entgegen.
Es ergeben sich für mich, als Träger öffentlicher Belange, keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Zu naturschutzrechtlichen und Umwelt-Belangen ergeht die Stellungnahme gesondert von der Dienststelle Stralsund des StALU Vorpommern.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

*L. K.
25*

Bischoff

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Kastanienallee 13, 17373 Ueckermünde

Telefon: 039771 / 44-0
Telefax: 039771 / 44-235
E-Mail: poststelle@staluvp.mv-regierung.de

Abwägungsvorschlag:

Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffene Feststellung und die Ausführungen des **Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern** werden im Rahmen der Planung der Außenbereichssatzung zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Gemeinde Ahlbeck nimmt zur Kenntnis, dass der Satzung agrarstrukturelle Belange nicht entgegenstehen.

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**



StALU Vorpommern
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Amt „Am Stettiner Haff“
Bau- und Ordnungsamt
Frau Witt
Stettiner Straße 1
17367 Eggesin

Telefon: 03831 / 696-1202
Telefax: 03831 / 696-2129
E-Mail: Birgit.Malchow@staluvm.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Fr. Malchow
Aktenzeichen: StALUVP12/5122/VG/98/21
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Stralsund, 06.07.21

Außenbereichssatzung „Gegensee Süd“ der Gemeinde Ahlbeck

Sehr geehrte Frau Witt,

vielen Dank für die Übergabe der Unterlagen zum im Betreff genannten Vorhaben.

Die Prüfung ergab, dass Belange der Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden meines Amtes nicht berührt werden.

Wir wünschen viel Erfolg bei der Umsetzung.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Wolters

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 a DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18, 18439 Stralsund
Postanschrift:
Postfach 2541, 18412 Stralsund

Telefon: 03831 / 696-0
Telefax: 03831 / 696-2129
E-Mail: poststelle@staluvm.mv-regierung.de
Webseite: www.stalu-vorpommern.de

Abwägungsvorschlag:

Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffene Feststellung und die Ausführungen des **Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern** werden im Rahmen der Planung der Außenbereichssatzung zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Gemeinde Ahlbeck nimmt zur Kenntnis, dass der gemeindlichen Planung die Belange der Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden des StALU VP nicht berührt.

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte**

StALU Mecklenburgische Seenplatte
Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg

Amt „Am Stettiner Haff“
Der Amtsvorsteher
Bau- und Ordnungsamt
Stettiner Straße 1
17367 Eggesin

Telefon: 0395 380 69-106
Telefax: 0395 380 69-160
E-Mail: poststelle@stalums.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Frau Koß
Geschäftszeichen: StALU MS 12 c – 0201/
519
Reg.-Nr.: 139 - 21
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Neubrandenburg, 17.06.2021

Außenbereichssatzung Nr. 1/2020 „Gegensee Süd“ der Gemeinde Ahlbeck

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der zur Beurteilung vorgelegten Unterlagen besteht aus Sicht der Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft zum geplanten Vorhaben keine Einwände. Es werden jedoch folgende abfallrechtliche Hinweise gegeben:

Vor Umsetzung des mit o. g. Satzung geplanten Vorhabens sind die zum Teil noch auf den Vorhabenflächen befindlichen Abfälle ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten (§7 KrWG) oder, soweit eine Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, unter Wahrung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen (§ 15 KrWG).

Mit freundlichen Grüßen


Christoph Linke
Amtsleiter

Allgemeine Datenschutzinformationen:
Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DS-GVO i. V. m. § 4 DSGVO M-V). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Abwägungsvorschlag:

Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffene Feststellung des **Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte** wird im Rahmen der Planung der Außenbereichssatzung zur Kenntnis genommen und in die Begründung eingestellt.

Begründung:

Die Gemeinde Ahlbeck nimmt die Feststellung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, dass es keine Einwände gegen die gemeindliche Planung gibt zur Kenntnis.

Der fachtechnische Hinweis ist bei der Realisierung von Maßnahmen durch die Vorhabenträger zu beachten und wird als Hinweis in die Begründung eingestellt.

Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Greifswald mbH - Ukransenstr. 8 - 17358 Torgelow

Amt „Am Stettiner Haff“
Der Amtsvorsteher
Bau- und Ordnungsamt
Frau Witt
Stettiner Straße 2

17367 Eggesin

VVG | Verkehrsgesellschaft
Vorpommern-Greifswald mbH

Ukransenstraße 8
17358 Torgelow
Telefon 03976 24020
Telefax 03976 240224
info@vvg-bus.de
www.vvg-bus.de

Betriebsteil Jarmen
Demminer Straße 43
17126 Jarmen
Telefon 039997 10308
Telefax 039997 10318

Ihr Zeichen	Ansprechpartner	Tel.-Durchwahl	Datum
	Frau Klemmer	03976/240 2-15	27.05.2021

**BV: Außenbereichssatzung „Gegensee Süd“ der
Gemeinde Ahlbeck
Ihr Schreiben vom 20.05.2021**

Sehr geehrte Frau Witt,

für die Möglichkeit der Stellungnahme zum oben
genannten Bauvorhaben bedanken wir uns.

Aus Sicht unserer Verkehrsgesellschaft gibt es hier keine
Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Greifswald mbH

Birgit Klemmer
Fahrplan und Tarife

Geschäftsführer Dirk Zabel
Aufsichtsratsvorsitzender Matthias Krins
HRB 3444
Amtsgericht Neubrandenburg
Steuernummer 079/133/31243

Bankverbindungen
Sparkasse Uecker-Randow
BLZ 150 504 00
Konto 3 110 006 315
IBAN DE19 1505 0400 3110 0063 15
BIC NOLADE21PSW

Deutsche Kreditbank AG
BLZ 120 300 00
Konto 189 933 45
IBAN DE63 1203 0000 0018 9933 45
BIC BYLADEM1001

Volksbank Demmin eG
BLZ 150 916 74
Konto 300 054 838
IBAN DE90 1509 1674 0300 0548 38
BIC GENODEF1DM1

Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffene Feststellung der **Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Greifswald mbH** wird im Rahmen der Planung der Außenbereichssatzung zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Gemeinde Ahlbeck nimmt die Feststellung der Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Greifswald mbH, dass es keine Einwände gegen die gemeindliche Planung gibt, zur Kenntnis.

**Wasser- und Abwasser-
Verband
Ueckermünde**

Wasser- und Abwasser-Verband Ueckermünde
Gumnitz 1A • 17367 Eggesin

Amt „Am Stettiner Haff“
Bau- und Ordnungsamt
Stettiner Straße 1
17367 Eggesin

GPU Gesellschaft für Kommunale
Umweltdienste mbH
Ostmecklenburg - Vorpommern

Im Auftrag
des Wasser- und Abwasser-Verbandes
Ueckermünde

Betriebsstelle Eggesin
Gumnitz 1A • 17367 Eggesin

Telefon: (03 97 79) 292-0
Telefax: (03 97 79) 292-14

Internet: www.gku-mbh.de
E-Mail: bs.eggesin@gku-mbh.de

09. Juni 2021

**Außenbereichssatzung Nr. 1/2020 „Gegensee Süd“ der Gemeinde Ahlbeck ge-
mäß § 35 Abs. 6 Bau GB**

Sehr geehrte Frau Fleck,

wir bestätigen den Eingang Ihrer Unterlagen und teilen Ihnen dazu folgendes mit:

Anliegend erhalten Sie einen Lageplan mit den Bestand an Versorgungsleitungen zu
Ihrer weiteren Verwendung zurück.

Die geplante Bebauung kann über die vorhandene Trinkwasserleitung versorgt wer-
den.

Die Abwasserentsorgung ist individuell zu lösen (abflusslose Grube oder vollbiologi-
sche Kleinkläranlage).

Die Genehmigung für die Kläranlage ist bei der Unteren Wasserbehörde des Landkrei-
ses Vorpommern- Greifswald zu beantragen.

Mit freundlichen Grüßen



Bausemer
Betriebsstellenleiter

GPU mbH
Ostmecklenburg-Vorpommern
Teetzlebener Chaussee 5
17087 Altentreptow
HRB 2464 Neubrandenburg

Sparkasse Neubrandenburg-Demmin
IBAN: DE49 1505 0200 0610 0058 63
USt-IdNr.: DE162767042

Aufsichtsratsvorsitzender:
Michael Galander
Geschäftsführer:
Frank Strobel



Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffene Feststellungen, Aus-
führungen und Hinweise des **Wasser- und Abwasser-Verbandes
Ueckermünde** werden im Rahmen der Planung der Außenbereichs-
satzung zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Gemeinde Ahlbeck nimmt zur Kenntnis, dass die geplante Be-
bauung an die vorhandenen Trinkwasserleitung angeschlossen wer-
den kann und die Abwasserentsorgung individuell zu lösen ist.

Straßenbauamt Neustrelitz



Straßenbauamt Neustrelitz · PF 1246 · 17222 Neustrelitz

Amt „Am Stettiner Haff“
für die Gemeinde Ahlbeck
Bau- und Ordnungsamt
Stettiner Straße 1

17367 Eggesin

Bearbeiter: Frau Teichert

Telefon: (03981) 460 - 311
Mail: Corina.Teichert@sbv.mv-regierung.de
Az: 1114-555-23

Neustrelitz, den 05. Juli 2021

Tgb.-Nr. 1105 / 2021

Außenbereichssatzung Nr. 1/2020 „Gegensee Süd“ der Gemeinde Ahlbeck Ihr Schreiben vom 20. Mai 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Unterlagen zur o. a. Satzung habe ich bezüglich der vom Straßenbauamt Neustrelitz zu vertretenden Belange geprüft. Die Stellungnahme ergeht auch in Abstimmung mit dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr in Rostock.

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich innerhalb der Ortsdurchfahrt Gegensee entlang der L 28 im Abschnitt 240 von ca. km 12.400 – ca. km 13.147 linksseitig und geringfügig rechtsseitig von ca. km 13.040 – ca. km 13.070.

Verkehrlich erschlossen werden die Grundstücke in diesem Bereich der Ortsdurchfahrt derzeit durch Grundstückszufahrten zur L 28. Abhängig von der zukünftigen Nutzung ist die Errichtung zusätzlicher Zufahrten bzw. die Verlegung vorhandener Zufahrten zulässig.

Die Lage der Zufahrten und deren Ausbau sind mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen. Dabei sind die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.

Bei Berücksichtigung der vg. Punkte wird seitens der Straßenbauverwaltung dem vorgelegten Entwurf der Außenbereichssatzung Nr. 1/2020 der Gemeinde Ahlbeck zugestimmt.

Hinweis:

Mit Zunahme der Bebauung sollte seitens der Gemeinde geprüft werden, inwieweit in diesem Bereich ein Gehweg entlang der Landesstraße angelegt werden kann

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Anke Kossack

Hausanschrift
Hertelstraße 8
17235 Neustrelitz

Telefon (03981) 460-0
Telefax (03981) 460 190

E-Mail
sba-nz@sbv.mv-regierung.de

Zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten weisen wir darauf hin, dass das Straßenbauamt Neustrelitz nach der EU- Datenschutz- Grundverordnung sowie des neu gefassten Landesdatenschutzgesetzes M-V vom 25.05.2018 handelt.

Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffenen Feststellungen, Ausführungen und Hinweise des **Straßenbauamtes Neustrelitz** werden im Rahmen der Planung der Außenbereichssatzung zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Gemeinde Ahlbeck nimmt zur Kenntnis, dass das Straßenbauamt unter Hinweisen der gemeindlichen Planung zustimmt.



Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Amt „Am Stettiner Haff“
Bau- und Ordnungsamt
Frau Fleck
Stettiner Straße 1
17367 Eggesin

Bearbeiter: Silke Jahncke
Telefon: 0385/588-5242
AZ: 634-00000-2015/016-031
Email: s.jahncke@wm.mv-regierung.de

Schwerin, 19.07.2021

Außenbereichssatzung Nr. 1/2020 „Gegensee Süd“ der Gemeinde Ahlbeck

Sehr geehrte Frau Fleck,

mit Schreiben vom 20.05.2021 baten Sie um Stellungnahme zur o.g. Außenbereichssatzung. Planungsziel ist es, die Entwicklungen im Bereich Gegensee städtebaulich zu ordnen. Die Notwendigkeit für den ca. 40 ha großen Geltungsbereich der Außenbereichssatzung „Gegensee Süd“ ergibt sich daraus, dass der Außenbereich seine Funktion als landschaftlicher Freiraum oder für andere Nutzungen nicht mehr oder nur noch mit wesentlichen Einschränkungen erfüllen kann. Durch die Aufstellung der Außenbereichssatzung in Gegensee, Gemeinde Ahlbeck, werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Ergänzung der vorhandenen Wohnbebauung geschaffen.

Der nördliche Teil der vorhandenen Bebauung des Ortsteils Gegensee fehlt das notwendige Gewicht einer tatsächlich zusammenhängenden Bebauung. Die Bebauung im südlichen Teil ist von ihrem Gewicht und hinsichtlich der Siedlungsstruktur aber so prägend, dass es aus siedlungsstruktureller Sicht sinnvoll wäre, sie über eine Außenbereichssatzung zweckmäßig zu erhalten und zu ergänzen. Aus der Überprüfung der zu berücksichtigenden Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie der verkehrlichen Erschließung ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass die Vereinbarkeit mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung nicht gegeben wäre. Neue Erschließungsanlagen sind nicht notwendig.

Aus touristischer Sicht bestehen keine Bedenken. Die touristische Nutzung am Standort wird nicht negativ beeinträchtigt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Silke Jahncke

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 DSG-MV).

Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/datenschutz/.

Hausanschrift:
Johannes-Stelling-Straße 14
19053 Schwerin

Postanschrift:
19048 Schwerin

Telefon: 0385 / 588-0
Telefax: 0385 / 588 – 5045
poststelle@wm.mv-regierung.de
www.wm.mv-regierung.de

Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffenen Feststellungen, Ausführungen und Hinweise des **Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern** werden im Rahmen der Planung der Außenbereichssatzung zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Gemeinde Ahlbeck nimmt zur Kenntnis, dass das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit der gemeindlichen Planung zustimmt und die touristische Nutzung am Standort nicht negativ beeinträchtigt wird.

Amt „Am Stettiner Haff“
Bau- und Ordnungsamt
Frau Fleck
Stettiner Straße 1
17367 Eggesin

Bereich Wirtschaft und Standortpolitik
Stadt Eggesin
28. JUNI 2021


Ihr Ansprechpartner
Marten Belling
E-Mail
marten.belling@neubrandenburg.ihk.de

Tel.
0395 5597-213

Fax
0395 5597-513

24. Juni 2021

**Außenbereichssatzung Nr. 01/2020 „Gegensee Süd“ der Gemeinde Ahlbeck
Beteiligung als Träger öffentlicher Belange**

Sehr geehrte Frau Fleck,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 20. Mai 2021, mit dem Sie um Stellungnahme zum o. g. Satzungsentwurf bitten.

Nach Prüfung der Unterlagen bestehen aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern keine Bedenken bzw. Hinweise zum vorliegenden Entwurfsstand.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Marten Belling

Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffenen Feststellungen, Ausführungen und Hinweise der **Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg** werden im Rahmen der Planung der Außenbereichssatzung zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Gemeinde Ahlbeck nimmt zur Kenntnis, dass aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg keine Bedenken gegen die gemeindliche Planung bestehen.

Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,
Vermessungs- und Katasterwesen



Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

Amt "Am Stettiner Haff"
Bau- und Ordnungsamt
Stettiner Straße 21
DE-17367 Eggesin

bearbeitet von: Frank Tonagel
Telefon: (0385) 588-56268
Fax: (0385) 509-56030
E-Mail: geodatenservice@laiv-mv.de
Internet: http://www.laiv-mv.de
Az: 341 - TOEB202100404

Schwerin, den 31.05.2021

**Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes
Mecklenburg-Vorpommern**

hier: Abrundungssatzung Außenbereichssatzung Nr.1/2020_Gegensee Süd der Gem.
Ahlbeck

Ihr Zeichen: 20.05.2021

Anlagen: Übersichten der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte
Beschreibungen der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte
Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte
der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Die genaue Lage der Festpunkte entnehmen Sie bitte den Anlagen; die Festpunkte sind
dort farbig markiert. In der Örtlichkeit sind die Festpunkte durch entsprechende Vermes-
sungsmarken gekennzeichnet ("vermark").

Vermessungsmarken sind nach § 26 des **Gesetzes über das amtliche
Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und
Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)** vom 16. Dezember 2010 (GVObI. M-V S. 713)
gesetzlich geschützt:

- Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, **in ihrer Lage verändert oder
entfernt werden.**

- Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-,
Höhen- und Schwerefestpunktfeldes **darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei
Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise**

Vermittlung: (0385) 588 56066
Telefax: (0385) 58848256039
Internet: www.lverma-mv.de

Hausanschrift: LAIV, Abteilung 3
Lübecker Straße 269
19059 Schwerin

Öffnungszeiten Geoinformationszentrum:
Mo.-Do.: 9.00 - 15.30 Uhr
Fr.: 9.00 - 12.00 Uhr

Bankverbindung: Deutsche Bundesbank,
Filiale Rostock
IBAN: DE79 1300 0000 0013 001561
BIC: MARKDEF1130

Abwägungsvorschlag:

Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffenen Feststellungen, Aus-
führungen und Hinweise des **Landesamtes für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern** werden im Rahmen der Planung der Au-
ßenbereichssatzung zur Kenntnis genommen und in die Planung ein-
gestellt.

Begründung:

Die Gemeinde Ahlbeck nimmt zur Kenntnis, dass sich Festpunkte
der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklen-
burg-Vorpommern im Bereich der gemeindlichen Planung befinden.
Von den angegebenen Festpunkten liegt der Höhenfestpunkt
235104050 innerhalb des Geltungsbereichs der Außenbereichssat-
zung. Der Festpunkt wird nachrichtlich in die Planung eingestellt.

verändert werden. Um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken von Lagefestpunkten der Hierarchiestufe C und D auch zukünftig für satellitengestützte Messverfahren (z.B. GPS) nutzen zu können, sollten **im Umkreis von 30 m um die Vermessungsmarken Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern vermieden werden.** Dies gilt nicht für Lagefestpunkte (TP) 1.-3. Ordnung.

- **Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden,** es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken.

- Wer **notwendige Maßnahmen** treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies **unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen mitzuteilen.**

Falls Festpunkte bereits jetzt durch das Bauvorhaben gefährdet sind, ist **rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme)** ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen zu stellen.

Ein Zuwiderhandeln gegen die genannten gesetzlichen Bestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden. Ich behalte mir vor, ggf. Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

Bitte beachten Sie das beiliegende **Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte.**

Hinweis:

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise bzw. kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank Tonagel

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald war am Verfahren beteiligt.

Seite 2 von 2

Vermittlung: (0385) 588 56966
Telefax: (0385) 58848250039
Internet: www.lverma-mv.de

Hausanschrift: LAw, Abteilung 3
Lübecker Straße 289
19059 Schwerin

Öffnungszeiten Geoinformationszentrum:
Mo.-Do.: 9.00 - 15.30 Uhr
Fr.: 9.00 - 12.00 Uhr

Bankverbindung: Deutsche Bundesbank,
Filiale Rostock
DE79 1300 0000 0013 001561
IBAN:
BIC: MARKDEF1130



Amt für Geoinformation, Vermessungs- und
Katasterwesen Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Str. 289 19059 Schwerin 0385 - 588 56030

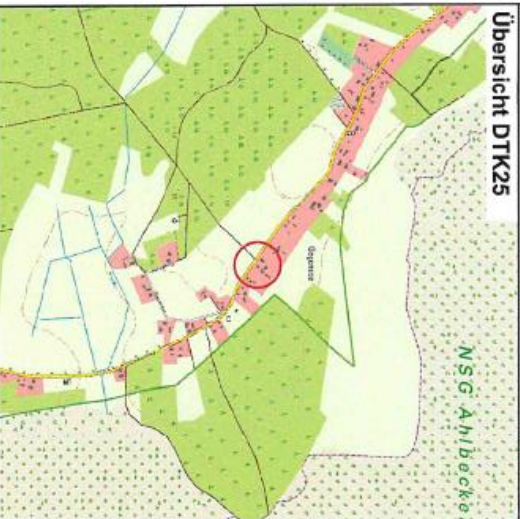


**Einzelnachweis
Höhenestpunkt**

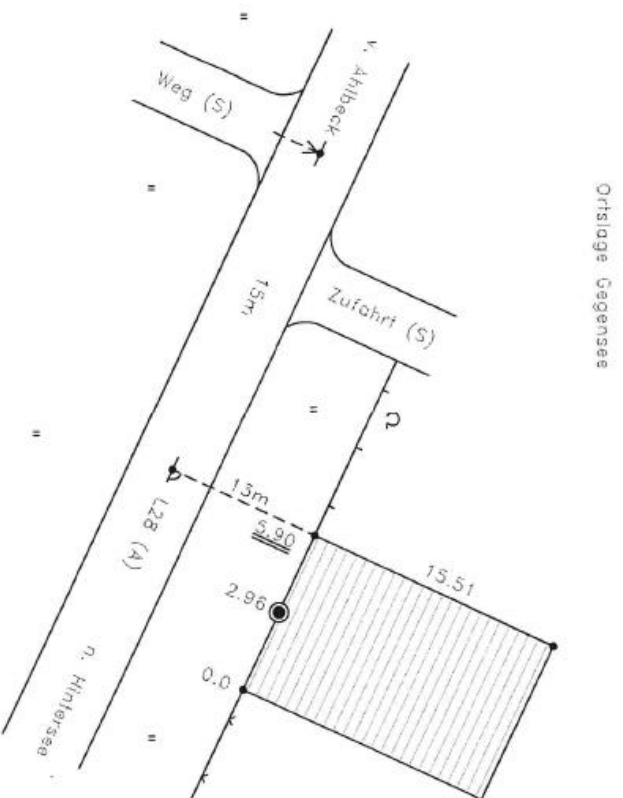
235104050
Erstellt am: 13.05.2021

Auszug aus dem amtlichen Festpunktinformationssystem

Punktvermarkung Mauerbolzen, horizontal eingebracht (mit Insschrift)		Klassifikation	
Überwachungsdatum		Ordnung	
21.09.2004		NivP(3) - Nivellementpunkt 3. Ordnung	
Gemeinde		Lage	
Ahbeck		System	
Übersicht DTK25		Messjahr	
		2005	
		East [m]	
		33 448378,000	
		North [m]	
		5943299,000	
		Genauigkeitstufe	
		Höhe	
		System	
		Messjahr	
		2004	
		Genauigkeitstufe	
		Höhe [m]	
		DE_DHHN2016_NH	
		Standardabweichung $S \leq 5$ mm	
		Bemerkungen	
		0,07 unter Sockel OK	



Lage-/Einnessungsskizze/Ansicht



Dieser Ausdruck ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers. Als Vervielfältigung gelten z.B. Ausdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung und Speicherung auf Datenträger.

**Staatliches Bau- und
Liegenschaftsamt Neubrandenburg**



Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Neubrandenburg
Postfach 11 01 63, 17041 Neubrandenburg

Amt Am Stettiner Haff
Stettiner Straße 1
17367 Eggersin

Bearbeitet von: Fred Vespermann
Tel.: +49 395 380 87813
AZ: L1411-NB-B1028-021-2021
Fred.vespermann@nb.sbl-mv.de

Neubrandenburg, 21.07.2021

1. Einbeziehungssatzung „Der schwarze Grund“ der Gemeinde Ahlbeck
2. Außenbereichssatzung Nr. 1/2020 „Gegensee Süd“ der Gemeinde Ahlbeck

**hier: Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 und § 4
Baugesetzbuch (BauGB)**

Ihrer Schreiben vom 20.05.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die oben genannte Unterlage bzw. Anfrage wurde im Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamt (SBL) Neubrandenburg geprüft. Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet sich im Bereich der o. g. Vorhaben 1 und 2 kein vom SBL Neubrandenburg verwalteter Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Es ist nicht auszuschließen, dass sich im Vorhabengebiet forst- oder landwirtschaftliche Nutzflächen oder für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden. Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen gemäß § 5 des Gesetzes zur Modernisierung der Staatshochbau- und Liegenschaftsverwaltung M-V vom 24.09.2019 nicht zum Landesvermögen des SBL Neubrandenburg gehörenden Grundstücken, sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltung erfolgt ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Vespermann

Abwägungsvorschlag:

Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffene Feststellung, Ausführungen und Hinweise des **Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamt Neubrandenburg** werden im Rahmen der Planung der Außenbereichssatzung zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Gemeinde Ahlbeck nimmt die Feststellung des Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamtes, dass sich im Plangeltungsbereich keine vom SBL Neubrandenburg verwalteter Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern befinden, zur Kenntnis.



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
01059 Dresden

Amt „Am Stettiner Haif“
Stettiner Str. 1

17367 Eggesin

REFERENZEN 20.05.2021
ANSPRECHPARTNER PTI 23, Helga Schwandt, 323-2021 (bitte stets angeben)
TELEFONNUMMER +49 30 835379533, E-Mail-Adresse: Helga.Schwandt@telekom.de
DATUM 08.06.2021
BETRIFFT Außenbereichssatzung Nr. 1/2020 „Gegensee Süd“ der Gemeinde Ahlbeck

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Gegen die Außenbereichssatzung gibt es prinzipiell keine Einwände.

In Ihrem Planungsbereich befinden sich hochwertige Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus den beigefügten Lageplänen zu entnehmen ist.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Tk-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Für Fragen zum Inhalt unseres Schreibens stehen wir Ihnen unter den obengenannten Kontaktmöglichkeiten oder unserer Besucheranschrift zur Verfügung.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Hauptanschrift: Technik Niederlassung Ost, Dresdner Str. 78, 01445 Radebeul | Besucheradresse: Banther Str. 72, 18437 Stralsund
Postanschrift: 01059 Dresden
Telefon: Telefon +49 351 474-0, Internet www.telekom.de
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68, IBAN: DE1759 0100 6600 2485 8668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF590
Aufsichtsrat: Dr. Thomas Knoll (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Dr. Bruno Jacobfeuerborn (Vorsitzender), Albert Matheis, Klaus Peren
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

123 456 789 010

Abwägungsvorschlag:

Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffene Feststellung, Ausführungen und Hinweise der **Deutschen Telekom Technik GmbH** werden im Rahmen der Planung der Außenbereichssatzung zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Gemeinde Ahlbeck nimmt die Feststellung der Deutschen Telekom Technik GmbH, dass sich im Plangeltungsbereich hochwertige Telekommunikationslinien der Telekom befinden, zur Kenntnis.

Im Rahmen einer Außenbereichssatzung gibt es keine Planung von Verkehrswegen.

DATUM

EMPFÄNGER

SEITE 2

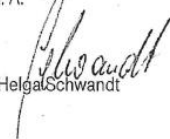
Deutsche Telekom Technik GmbH
PTI 23, B1
Barther Straße 72
18437 Stralsund

Mit freundlichen Grüßen

i. A.


Helmut Heinrich

i. A.


Helga Schwandt

Anlagen
Lagepläne



Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 · 53123 Bonn

Amt "Am Stettiner Haff"
Bau- und Ordnungsamt
Stetiner Str. 1
17367 Eggesin

Nur per E-Mail

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum
45-60-00 / K-I-374-21	Herr Sauer	0228 5504-4569	baludbwtoeb@bundeswehr.org	27.05.2021

Anforderung einer Stellungnahme;

OBJEKT: Gemeinde Ahlbeck - Außenbereichssatzung Nr. 1/2020 "Gegensee Süd"
hier: Beteiligung als Träger öffentlicher Belange §35 BauG
BEZUG: Ihr Schreiben vom 20.05.2021 - Ihr Zeichen: ohne - Schreiben vom 20.05.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Bitte beachten Sie folgenden Hinweis: Das Plangebiet befindet sich aufgrund der Nähe zum Truppenübungsplatz (TrÜbPl) Jägerbrück in einer sog. "Emissionsschutzzone". Das bedeutet, dass je nach Windstärke und Windrichtung mit Lärm- und Abgasemissionen durch den militärischen Übungsbetrieb zu rechnen ist. Ich weise darauf hin, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, welche sich auf diese Emissionen beziehen, nicht anerkannt werden können.

Ferner bitte ich Sie, die Bundeswehr künftig nur noch digital zu beteiligen (Link oder



BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Telefon + 49 (0) 228 5504-4569
Fax + 49 (0) 228 55489-5763

WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Abwägungsvorschlag:

Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffene Feststellung, Ausführungen und Hinweise des **Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr** werden im Rahmen der Planung der Außenbereichssatzung zur Kenntnis genommen und in die Begründung eingestellt.

Begründung:

Die Gemeinde Ahlbeck nimmt die Feststellung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, dass die Belange der Bundeswehr durch die gemeindliche Planung betroffen sind, zur Kenntnis.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Bundeswehr keine Einwände gegen die gemeindliche Planung hat.

Die Hinweise werden in die Begründung eingestellt.

PDF).



BUNDESWEHR



Bergamt Stralsund



Bergamt Stralsund
Postfach 1138 - 18401 Stralsund

Amt "Am Stettiner Haff"
für die Gemeinde Ahlbeck
für die Gemeinde Ahlbeck
17367 Eggesin

Bearb.: Frau Günther
Fon: 03831 / 61 21 0
Fax: 03831 / 61 21 12
Mail: D.Guenther@ba.mv-regierung.de
www.bergamt-mv.de

Reg.Nr. 1346/21
Az. 513/13075/302-21

Ihr Zeichen / vom
5/20/2021

Mein Zeichen / vom
GÜ

Telefon
61 21 44

Datum
6/10/2021

STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

Außenbereichssatzung Nr. 1/2020 "Gegensee Süd" der Gemeinde Ahlbeck

berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund.

Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahren Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag

Alexander Kattner

Allgemeine Datenschutzinformation: Der Kontakt mit dem Bergamt Stralsund ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1e DSGVO, V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift: Bergamt Stralsund
Frankendamm 17
18439 Stralsund
Fon: 03831 / 61 21 -0
Fax: 03831 / 61 21 12
Mail: poststelle@ba.mv-regierung.de

Abwägungsvorschlag:

Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffene Feststellung, Ausführungen und Hinweise des **Bergamtes Stralsund** werden im Rahmen der Planung der Außenbereichssatzung zur Kenntnis genommen.

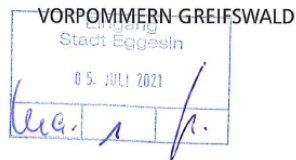
Begründung:

Die Gemeinde Ahlbeck nimmt die Feststellung des Bergamtes Stralsund, dass keine bergbaulichen Belange sowie Belange nach Energiewirtschaftsgesetz durch die gemeindliche Planung berührt werden, zur Kenntnis.

REMONDIS Vorpommern Greifswald GmbH // Feldstr. 7 // 17373 Ueckermünde // Deutschland

Stadt Eggesin
Bau- und Ordnungsamt
Stettiner Straße 1
17367 Eggesin

REMONDIS®



Andreas van der Heyden
Niederlassungsleitung
T +49 039771 510-14
F +49 039771 510-31
andreasvanderheyden@remondis-vg.de

Ueckermünde, 02.07.2021

Außenbereichssatzung Nr. 1/2020 „Gegensee Süd“ der Gemeinde Ahlbeck

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend erhalten Sie unsere Stellungnahme zur o. g. Außenbereichssatzung.

Die Entsorgung im Satzungsbereich erfolgt entsprechend der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald. Die Abfallgefäße, Gelben Säcke und gegebenenfalls der Sperrmüll, sind von den Anschlusspflichtigen an die zu befahrende Straße L28 zu bringen und nach der Entsorgung wieder zurück zu holen.

Mit freundlichen Grüßen

REMONDIS Vorpommern Greifswald GmbH

A handwritten signature in black ink, which appears to read 'van der Heyden', written over a horizontal line.

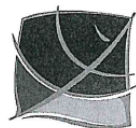
REMONDIS Vorpommern Greifswald GmbH // Feldstr. 7 // 17373 Ueckermünde // Deutschland // T +49 39771 510-0 // F +49 39771 510-31 // ueckermuende@remondis-vg.de // remondis-vg.de // Amtsgericht Neubrandenburg HRB 3412 // Geschäftsführer: Jar Schäfer-Rörig, Uwe-Andersen Hoth // Aufsichtsratsvorsitzender: Karl-Heinz Schröder

Abwägungsvorschlag:

Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffene Feststellung, Ausführungen und Hinweise der **REMONDIS Vorpommern Greifswald GmbH** werden im Rahmen der Planung der Einbeziehungssatzung zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Gemeinde Ahlbeck nimmt zur Kenntnis, dass die REMONDIS Vorpommern Greifswald GmbH auf die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises hinweist.



Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Der Vorstand



Forstamt Rothemühl · Dorfstr.1a · 17379 Rothemühl

Amt „Am Settiner Haff“
Stadt Eggesin
Stettiner Str. 1
17367 Eggesin

Forstamt Rothemühl

Bearbeitet von: Elke Milke

Telefon: 0 3 9772/ 26513
Fax: 0 3 994 235402
Elke.Milke@LfoA-MV.de

Aktenzeichen: 7444.39-2021
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Rothemühl den 02.06.2021

Betreff: Außenbereichssatzung Nr. 1/2020 „Gegensee Süd“ Gemeinde Ahlbeck
gemäß §35 Abs.6 BauGB
Gemarkung Ahlbeck, Flur 7, Flurstücke
6/1,7,8/1,9/3,10/3,10/4,11,12/2,59/4,59/5,59/6,60/1,60/2,62/1 alle teilweise
Flur 8 Flurstücke 25/1,26/2,26/3,26/4,29,30,31/1,31/2,34,35,40/2 alle teilweise
Gemarkung Eggesin, Flur 21, Flurstücke 41/11,41/12,71 und 72 alle teilweise
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §13
(2) Nr. 3 i.V.m. §4 Abs.2 BauGB und Öffentliche Auslegung nach §3 Abs. 2
BauGB

- Stellungnahme des Forstamtes-

Sehr geehrte Frau Fleck,
im Auftrage des Vorstandes der Landesforstanstalt M-V nehme ich zu o. g.
Maßnahme für den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) vom
2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt geändert wurde durch Artikel 1 des
Gesetz vom 17. 01.2017 (BGBl. I S. 75) und des Landeswaldgesetzes M-V
(LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVBl. M-V S.
870) letzte berücksichtigte Änderung: §3 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom
5. Juli 2018 (GVBl. M-M-V S.219) wie folgt Stellung:

Die Überprüfung der Satzung hat ergeben, dass sich die eventuell geplanten
Maßnahmen, im Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Rothemühl, in Waldnähe
befinden.

Die Bebauung auf den o.g Flurstücken ist so einzuplanen, dass die bebaubare
Fläche auf die Flächen außerhalb des Waldes beschränkt bleibt, wobei ein
Waldabstand von 30 Metern einzuhalten ist.

Während der Bauphase und nach Fertigstellung der Bauungen sind sämtliche
Gefährdungen und Beeinträchtigungen auf die sich in der Nähe befindlichen
Waldflächen auszuschließen.



Vorstand: Manfred Baum
Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts
Fritz - Reuter - Platz 9
17159 Malchin

Telefon: 03994 235-0
Telefax: 03994 235-400
E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de

Bank: Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF1150
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30
Steuer Nummer: 079/133/80058
Amtsnr. Nordbrandenburg HRA 28A3

Abwägungsvorschlag:

Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffene Feststellung, Ausführungen und Hinweise der **Landesforst Mecklenburg-Vorpommern** werden im Rahmen der Planung der Außenbereichssatzung zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Eine Außenbereichssatzung plant keine bebaubaren Flächen.

Die fachtechnischen Hinweise sind bei der Realisierung von Maßnahmen durch die Vorhabenträger und deren Beauftragte zu beachten und werden als Hinweis in die Begründung eingestellt.

Bei Einhaltung der vorgeschriebenen Hinweise, gibt es seitens der Landesforst M-V, Anstalt öffentlichen Rechts, Forstamt Rothemühl, als Träger öffentlicher Belange, aus forsthoheitlicher und forstwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich keine Einwände gegen die Satzung.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag


Peter Neumann
Forstamtsleiter

Die Gemeinde Ahlbeck nimmt zur Kenntnis, dass es von Seiten des Forstamtes Torgelow keine grundsätzlichen Einwände gegen die gemeindliche Planung gibt.



Vorstand: Manfred Baum
Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts
Fritz - Reuter - Platz 9
17139 Malchin

Telefon: 03994 235-0
Telefax: 03994 235-400
E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de

Bank: Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF1150
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30
Steuernummer: 079/133/80058
Amtsgericht Neubrandenburg HRA 2883

GASCADE Gastransport GmbH, Kölnische Straße 108-112, 34119 Kassel

Amt "Am Stettiner Haff", Stadtverwaltung Eggesin
Bau- und Ordnungsamt
Frau Witt
Stettiner Straße 1
17367 Eggesin

GASCADE



per E-Mail an: m.witt@eggesin.de

René Czech Tel. +49 561 934-1077 GNL-Cze / 2021.03385 Kassel, 10.06.2021
Fax +49 561 934-2369
Leitungsrechte und -dokumentation Leitungsauskunft@gascade.de BIL Nr.:

Außenbereichssatzung Nr. 1/2020 "Gegensee Süd" der Gemeinde Ahlbeck
- Ihr Schreiben vom 20.05.2021 -
Unser Aktenzeichen: 99.99.99.000.01033.21
Vorgangsnummer: 2021.03385

Sehr geehrte Frau Witt,

wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.

Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.

Bitte richten Sie Ihre Anfragen zu Leitungsauskünften zukünftig direkt an das kostenfreie BIL-Onlineportal unter: <https://portal.bil-leitungsauskunft.de>

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.

Mit freundlichen Grüßen

GASCADE Gastransport GmbH
Leitungsrechte und -dokumentation

R. Czech
Czech

Welche personenbezogenen Daten unsererseits nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet werden, können Sie unserer Datenschutzinformation nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) entnehmen. Diese finden Sie im Internet unter <https://www.gascade.de/datenschutz>.

GASCADE Gastransport GmbH ■ Kölnische Straße 108-112, 34119 Kassel ■ Telefon: +49 561 934-0, Telefax: +49 561 934-1208 ■ www.gascade.de
Sitz der Gesellschaft: Kassel ■ Handelsregister: Amtsgericht Kassel, HRB 13752 ■ Umsatzsteuer ID-Nr.: DE 815 216 431 ■ Steuer-Nr.: 026 225 913 30
Geschäftsführer: Dr. Christoph-Sweder von dem Bussche-Hünnefeld, Dr. Igor Uspenskiy ■ Aufsichtsratsvorsitzender: Thilo Wieland

Abwägungsvorschlag:

Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffenen Feststellungen, Ausführungen und Hinweise der **GASCADE Gastransport GmbH** werden im Rahmen der Planung der Außenbereichssatzung zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Gemeinde Ahlbeck nimmt zur Kenntnis, dass Anlagen der GASCADE Gastransport sowie WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH und OPAL Gastransport GmbH & Co. KG durch die gemeindliche Planung nicht betroffen sind.



50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin

Amt "Am Stettiner Haß"
Stadt Eggesin
Stettiner Straße 1
17367 Eggesin

Außenbereichssatzung 1/2020 "Gegensee Süd" der Gemeinde Ahlbeck

Sehr geehrte Frau Witt,

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

Kretschmer Froeb

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

50Hertz Transmission GmbH

TG
Netzbetrieb

Heidestraße 2
10557 Berlin

Datum
26.05.2021

Unser Zeichen
2021-003481-01-TG

Ansprechpartner/in
Frau Froeb

Telefon-Durchwahl
030/5150-3495

Fax-Durchwahl

E-Mail
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom
20.05.2021

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Christiaan Peeters

Geschäftsführer
Stefan Kapfeler, Vorsitz
Dr. Dirk Bliemann
Sylvia Borchering
Dr. Frank Göllet
Marco Nix

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung
BNP Paribas, NL FFM
BLZ 512 106 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0600 9223 7410 19
BIC: BNPADEFF

USL-Id.-Nr. DE813473551



www.50hertz.com

Abwägungsvorschlag:

Die im Rahmen der TöB-Beteiligung getroffenen Feststellungen, Ausführungen und Hinweise der **50Hertz Transmission GmbH** werden im Rahmen der Planung der Außenbereichssatzung zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Gemeinde Ahlbeck nimmt zur Kenntnis, dass Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH durch die gemeindliche Planung nicht betroffen sind.

**Amt für Raumordnung und
Landesplanung Vorpommern
- Der Amtsleiter -**

17489 Greifswald, Am Gorzberg, Haus 8
Telefon 03834 514939-0/ Fax 03834 514939-70
E-Mail: poststelle@afri.vp.mv-regierung.de



Gemeinde Ahlbeck
über Amt Am Stettiner Haff
Bau- und Ordnungsamt
Stettiner Straße 1
17367 Eggesin

Bearbeiter: Herr Szponik
Telefon: 03834 514939 22
E-Mail: david.szponik@afri.vp.mv-regierung.de
AZ: 110 / 506.2.75.001.4 / 3_084/21
Datum: 04.08.2021

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom
20.05.2021

nachrichtlich:

- Landkreis Vorpommern-Greifswald
- EM M-V, Abt. 3, Ref. 360

Außenbereichssatzung Nr. 1/2020 „Gegensee Süd“ der Gemeinde Ahlbeck, Landkreis Vorpommern-Greifswald (Posteingang: 21.05.2021; Entwurfsstand: 02/2021)

hier: Landesplanerische Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem o. g. Vorhaben (3,9 ha) soll der bauliche Bestand erfasst und durch vereinzelte Bebauungen verdichtet werden. Die Gemeinde verfügt nicht über einen Flächennutzungsplan. Das Plangebiet orientiert sich entlang der vorhandenen Straßeninfrastruktur und ist überwiegend einseitig bebaut. Aufgrund der naturschutzfachlichen Anforderungen ist hier nur eine geringfügige bauliche Nachverdichtung mit 2 bis 3 Wohneinheiten möglich.

Nach dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP) ist Ahlbeck Gemeinde des Nahbereichs von Eggesin. Gemäß der Karte des RREP VP liegt das Vorhaben in einem Tourismusentwicklungsraum, zu Teilen in einem Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege und grenzt unmittelbar an ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege. Im Planverfahren sind die Belange der Tourismusräume (3.1.3 (6) RREP VP) sowie des Umwelt- und Naturschutzes (5.1 (4) RREP VP) zu berücksichtigen.

Aufgrund der vorhandenen Bebauung sowie der geringfügigen baulichen Nachverdichtungsmöglichkeiten stehen der Außenbereichssatzung Nr. 1/2020 die Ziele der Raumordnung nicht entgegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

David Szponik

Außenbereichssatzung Nr. 1/2020 „Gegensee Süd“ der Gemeinde Ahlbeck

Begründung

Anlage1	FFH-Vorprüfung
---------	----------------

Stand: August 2021

Auftraggeber:

Gemeinde Ahlbeck
Der Bürgermeister
über Amt „Am Stettiner Haff
Stettiner Str. 1
17367 Eggesin

im Einvernehmen mit
dem Vorhabenträger

Planverfasser:

Gudrun Trautmann
Architektin für Stadtplanung
Walwanusstraße 26
17033 Neubrandenburg
Tel.: 0395-5824051
Fax: 0395-5824051
GT.Stadtplanung@gmx.de

Inhalt

1. Rechtsgrundlagen	3
2. Lage und Umfang des Satzungsgebietes	4
3. Städtebaulich-planungsrechtliche Situation, Anlass und Ziele der Satzung	4
4. Voraussetzungen für die Aufstellung der Satzung	5
5. Verfahren	7
6. Inhalt und Wirkungen der Satzung	7
7. Nachrichtliche Übernahmen	8
7.1 Landesstraße	8
7.2 Wald.....	8
7.3 Landschaftsschutzgebiet.....	8
7.4 Naturpark	9
7.5 Höhenfestpunkt der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern	9
8. Hinweise zur Beachtung bei der Vorbereitung und Durchführung von Vorhaben.....	9
8.1 Bodendenkmale	9
8.2 Geschützte Biotope	10
8.3 Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte.....	10
8.4 Bundeswehr	10
8.5 Landesforst	10
8.6 Kampfmittel	10
8.7 Eingriffe in Natur und Landschaft	11
8.8 Untere Abfallbehörde	11
8.9 Untere Bodenschutzbehörde	12
8.10 Untere Immissionsschutzbehörde	12
8.11 Untere Wasserbehörde	13

1. Rechtsgrundlagen

Die Ergänzungssatzung basiert u. a. auf nachfolgenden Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist,
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist,
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S.

58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist,

- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2019 (GVOBl. M-V S. 682).

2. Lage und Umfang des Satzungsgebietes

Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung Nr. 1/2020 „Gegensee Süd“ umfasst die gemäß Planzeichnung innerhalb der Geltungsbereichsgrenze liegende Flurstücke 6/1 (teilweise), 7 (teilweise), 8/1 (teilweise), 9/3 (teilweise), 10/3 (teilweise), 10/4 (teilweise), 11 (teilweise), 12/2 (teilweise), 59/4 (teilweise), 59/5 (teilweise), 59/6 (teilweise), 60/1 (teilweise), 60/2 (teilweise) und 62/1 (teilweise) Flur 7 sowie Flurstücke 25/1 (teilweise), 26/2 (teilweise), 26/3 (teilweise), 26/4 (teilweise), 29 (teilweise), 30 (teilweise), 31/1 (teilweise), 31/2, 34 (teilweise), 35 (teilweise) und 40/2 (teilweise) Flur 8 Gemarkung Seegrund und Flurstücke 41/11 (teilweise), 41/12 (teilweise), 71 (teilweise) und 72 (teilweise) Flur 21 Gemarkung Eggesin. Er befindet sich im Süden des Ortsteils Gegensee der Gemeinde Ahlbeck an der Landesstraße L28 und westlich des Seegrundes.

Er wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden:	durch die Landesstraße L28 und Freiflächen der Wohngrundstücke Dorfstraße 33 und 44 (Flurstück 10/1 Flur 7 sowie Flurstück 25/1 Flur 8 Gemarkung Seegrund und Flurstücke 41/11 und 71 Flur 21 Gemarkung Eggesin),
im Osten:	durch Freiflächen der Wohngrundstücke Dorfstraße 33, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 48 und 49, ein Feldgehölze, Trocken- und Magerrasen, Wald, Ablagerungen von Steinen usw., und Brachflächen (Flurstücke 6/1, 7, 8/1, 10/3, 10/4, 11 und 12/2 Flur 7 sowie Flurstücke 25/1, 26/2, 26/3, 26/4, 29, 30, 31/1, 31/2, 38, 39 und 40/2 Flur 8 Gemarkung Seegrund)
im Süden:	durch die Landesstraße L28, örtliche Wege und Freiflächen des Wohngrundstückes Dorfstraße 49 (Flurstücke 12/2 und 62/1 Flur 7 Gemarkung Seegrund und Flurstücke 41/12 und 74 Flur 21 Gemarkung Eggesin) und
im Westen:	durch die Landesstraße L28 und Freiflächen der Wohngrundstücke Dorfstraße 44 und 45 (Flurstücke 9/1, 9/2, 10/1, 12/1, 59/4, 59/5 und 59/6 Flur 7 sowie Flurstücke 33/1, 41/1 und 42/3 Flur 8 Gemarkung Seegrund und Flurstücke 41/9, 71 und 72 Flur 21 Gemarkung Eggesin).

Die Gesamtgröße des Plangebietes beträgt 3,9 ha.

3. Städtebaulich-planungsrechtliche Situation, Anlass und Ziele der Satzung

Gegensee wird geprägt durch eine sehr langgestreckte Ortslage entlang des Ahlbecker Seegrundes. Die Bebauung befindet sich größtenteils nur auf einer Straßenseite.

Zuletzt wurden Bauvoranfragen negativ beschieden, da der Bebauung das Gewicht für einen Innenbereich fehlt zumindest im Süden von Gegensee.

Mit den Mitteln einer Außenbereichssatzung soll planungsrechtlich gesichert werden, dass der bebaute Bereich Bestandsschutz erhält und die Möglichkeit der Entwicklung im städtebaulich vertretbaren Rahmen offengehalten werden.

Der nördliche Teil der vorhandenen Bebauung des Ortsteils Gegensee fehlt das notwendige Gewicht tatsächlich zusammenhängender Bebauung ausreichenden Umfangs nicht, so dass hier Ortsteilqualität im Sinne des § 34 BauGB vorhanden ist. Die Bebauung im südlichen Teil ist von ihrem Gewicht und hinsichtlich der Siedlungsstruktur aber so prägend, dass es aus siedlungsstruktureller Sicht sinnvoll ist, sie über eine Außenbereichssatzung zweckmäßig zu erhalten und zu ergänzen.

4. Voraussetzungen für die Aufstellung der Satzung

Gemäß § 35 Abs. 6 Satz 1 BauGB kann die Gemeinde für bebaute Bereiche im Außenbereich, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist, durch eine Außenbereichssatzung bestimmen, dass Wohnzwecken dienenden Vorhaben nicht entgegen gehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Ebenso ist hier mit 17 Wohngebäuden eine Wohnbebauung mit einigem Gewicht vorhanden.

Die bereits vorhandene Bebauung führt dazu, dass der Außenbereich seine Funktion, als Freiraum oder als Fläche für privilegiert zulässige Vorhaben zu dienen, nicht mehr oder nur noch mit wesentlichen Einschränkungen erfüllen kann.

Die einzelnen Wohngebäude liegen fast ausschließlich auf der Ostseite der Straße. Der Abstand zwischen ihnen ist gering, so dass die Siedlung eine gewisse Zusammengehörigkeit und Geschlossenheit erkennen lässt. Hierbei ist aufgrund der geringen Größe der Siedlung nicht von einem baulichen Zusammenhang im Sinne des § 34 BauGB auszugehen. Es handelt sich um eine Splittersiedlung.

Neben den Voraussetzungen nach Satz 1 nennt § 35 Abs. 6 BauGB in Satz 4 als Voraussetzung für die Außenbereichssatzung dass:

- 1. sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist,*
- 2. die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet wird und*
- 3. keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter oder dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 der Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.*

Zu 1.

Aus der Überprüfung der zu berücksichtigenden Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie der verkehrlichen Erschließung ergeben sich keine Anhaltspunkte für einen Widerspruch zur geforderten Vereinbarkeit mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung. Neue Erschließungsanlagen sind nicht notwendig. Der Wasser- und Abwasser-Verband Ueckermünde weist in seiner Stellungnahme vom 09.06.2021 hin, dass die geplante Bebauung über die vorhandene Trinkwasserleitung versorgt werden kann. „Die Abwasserentsorgung ist individuell zu lösen.“ Die Deutsche Telekom Technik GmbH weist in ihrer Stellungnahme vom

08.06.2021 auf hochwertige Telekommunikationslinien der Telekom im Plangeltungsbereich hin. „Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Tk-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.“

Zu 2.

Mit der Außenbereichssatzung werden keine Voraussetzungen geschaffen, über den bestehenden bebauten Bereich hinaus eine bauliche Nutzung zu erleichtern. Lediglich auf kleinteiligen Flächen im Rahmen von Lückenschließungen werden die Zulässigkeitsbedingungen erleichtert. Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (Landes-UVP-Gesetz – LUVPG M-V) unterliegen, wird durch die zugelassenen Nutzungen nicht begründet.

Zu 3.

Zusammen mit den Schutzgebieten nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, den FFH-Gebieten, bilden die besonderen Vogelschutzgebiete das europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000.

Am südlichen Ende der zusammenhängenden Baustruktur reicht das SPA jeweils in die Baulücken hinein, so dass dieser Teil nicht in die Außenbereichssatzung einbezogen wurde.

Für das unmittelbar angrenzende SPA DE 2350-401 „Ueckermünder Heide“ und das naherelenge GGB FFH DE 2351-301 „Ahlbecker Seegrund und Eggesiner See“ wurde eine FFH-Vorprüfung von Kunhart-Freiraumplanung erstellt. Sie kommt zu folgendem Ergebnis:

Die Wirkungen der Außenbereichssatzung Nr. 1/2020 „Gegensee Süd“ in Gegensee in Form von Wohnbebauung auf vorbelasteten Flächen verursachen keine erheblichen Beeinträchtigungen des GGB DE 2351-301 „Ahlbecker Seegrund und Eggesiner See“ sowie des SPA-Gebietes DE 2350-401 „Ueckermünder Heide“. Das Plangebiet ist ein Gelände, versehen mit eingefriedeten bebauten Grundstücken und Brachflächen, die bereits anthropogen beeinflusst sind.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb des GGB und SPA. Direkte Wirkungen auf das GGB und SPA durch Flächenverlust oder Immissionen erfolgen nicht. Es ist kein Lebensraum für die Arten der Natura-Gebiete und enthält keine FFH-Lebensraumtypen. Aufgrund der Lage im Naturraum und der Strukturierung der unbebauten Einbeziehungsbereiche ist das Plangebiet als Bruthabitat, Rastplatz, Nahrungshabitat und Lebensraum für die Zielarten der Natura-Gebiete ungeeignet. Die Immissionen verändern sich gegenüber dem Bestand unwesentlich, da umliegende Gebäude bereits seit langem einer Wohnnutzung unterliegen. Es ist also nicht von einer übermäßigen zusätzlichen Beunruhigung auszugehen. Daher erreichen die Wirkungen des Vorhabens die Funktionen der Natura-Gebiete nicht. Lebensraumtypen nach Anhang I und Lebensräume von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie Lebensräume von Vogelarten nach Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie werden durch das Vorhaben weder berührt noch beeinträchtigt. Die Erhaltungsziele der Natura-Gebiete werden durch das Vorhaben nicht berührt. Die Erhaltung eines kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete ist nicht gefährdet.

Die Erhaltungsziele des Natura-Gebietes werden durch das Vorhaben nicht berührt. Die Erhaltung eines kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete ist nicht gefährdet.

Der Gemeinde sind keine Anhaltspunkte bekannt, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfallbetriebe) zu beachten sind.

5. Verfahren

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Die Gemeindevertretung Ahlbeck hat auf ihrer Sitzung am 18.03.2021 den Entwurf der Außenbereichssatzung Nr. 1/2020 „Gegensee Süd“ gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf der Außenbereichssatzung Nr. 1/2020 „Gegensee Süd“ wurde vom 07.06.2021 bis 09.07.2021 öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden durch Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Am Stettiner Haff am 27.05.2021 Nr. 05/2021 bekannt gemacht. Bis zum 12.07.2021 gingen keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit ein.

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, Abstimmung mit den Nachbargemeinden

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom 20.05.2021 von der Planung unterrichtet und zur Stellungnahme zum Entwurf aufgefordert. Die betroffenen Nachbargemeinden wurden von der Planung unterrichtet. Bis zum 12.07.2021 gingen 15 Stellungnahme von Behörden und Trägern öffentlicher Belange ein; von den Nachbargemeinden wurden keine Bedenken geäußert.

Landesplanerische Stellungnahme

Mit Schreiben vom 04.08.2021 wurde der Gemeinde die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung mitgeteilt.

Abwägung und Satzungsbeschluss

Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahme in öffentlicher Sitzung am Geprüft. In der gleichen Sitzung wurde die Außenbereichssatzung beschlossen.

6. Inhalt und Wirkungen der Satzung

Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung Nr. 1/2020 „Gegensee Süd“ ist in der zur Satzung gehörenden Planzeichnung dargestellt.

Durch die Satzung wird bestimmt, dass Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB (Wohnzwecke, nichtstörende Handwerks- und Gewerbebetriebe sowie deren Nebenanlagen einschließlich Kleintierhalten) nicht entgegengehalten werden kann, dass sie die Entstehung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Die Satzung soll eine geordnete bauliche Ergänzung des Bestandes durch Schließung von Baulücken und die angemessene Erweiterung der vorhandenen Wohn- und Gewerbegebäude sowie Nutzungsänderungen und auch Um- und Ausbauten erleichtern.

Die Ausdehnung des Geltungsbereiches orientiert sich an der gewachsenen Nutzungstiefe der Grundstücke. Jede weitere Ausdehnung würde den Ermächtigungsrahmen für eine Außenbereichssatzung sprengen.

Durch die vorliegende Satzung wird seitens der Gemeinde Ahlbeck keinerlei Aufwand zur Änderung der Erschließungsanlagen notwendig.

Die vom Geltungsbereich der Satzung erfassten Flächen bleiben nach wie vor im planungsrechtlichen Außenbereich.

Bauanträge sind daher auch weiterhin nach § 35 BauGB zur beurteilen. Dies hat aber unter Maßgabe der Erweiterung der Zulässigkeitskriterien aufgrund der vorliegenden Satzung zu erfolgen.

Die Bestimmungen des § 62 LBauO M-V (Genehmigungsfreistellung, Anzeigeverfahren) finden im Geltungsbereich der Satzung keine Anwendung. Es ist in keiner Weise eine Nähe zu beplanten oder unbeplanten Innenbereichen (§ 34 BauGB) oder gar Baugebieten im Sinne des § 30 BauGB herstellbar.

Auch die Untersuchung und Bewertung von Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können sowie die Bestimmung über die Vermeidung, den Ausgleich und Ersatz der Eingriffe sind im Rahmen des Bauantragsverfahrens unter Beachtung von § 18 BNatSchG zu regeln.

Eine Vorwegnahme dieser Regelungen im Sinne der §§ 19-21 BNatSchG erfolgt mit dieser Satzung nicht.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die Bestimmungen des § 12 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 hinzuweisen, in dem die Eingriffe, deren Zulässigkeit, Ausgleich und Ersatz definiert und bestimmt werden.

7. Nachrichtliche Übernahmen

7.1 Landesstraße

Der Plangeltungsbereich wird durch die Landesstraße L28 erschlossen

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich innerhalb der Ortsdurchfahrt Gegensee entlang der L28 im Abschnitt 240 von ca. km 12.400 – ca. km 13.147 linksseitig und geringfügig rechtsseitig von ca. km 13.040 – ca. km 13.070.

Verkehrlich erschlossen werden die Grundstücke in diesem Bereich der Ortsdurchfahrt derzeit durch Grundstückszufahrten zur L28. Abhängig von der zukünftigen Nutzung ist die Errichtung zusätzlicher Zufahrten bzw. die Verlegung vorhandener Zufahrten zulässig.

Die Lage der Zufahrten und deren Ausbau sind mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen. Dabei sind die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.¹

7.2 Wald

Im Nordosten grenzt Wald unmittelbar an den Satzungsbereich an. Die vorhandene Bebauung einschließlich Wohngebäude befindet sich innerhalb des gesetzlichen Waldabstandes.

7.3 Landschaftsschutzgebiet

Der Plangeltungsbereich liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes L34 „Haffküste“.

¹ Stellungnahme des Straßenbauamtes Neustrelitz vom 05.07.2021

7.4 Naturpark

Der Plangeltungsbereich liegt innerhalb des Naturparks NP6 „Naturpark am Stettiner Haff“.

7.5 Höhenfestpunkt der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Im Plangeltungsbereich befindet sich der Höhenfestpunkt 235104050 (NivP(3) – Nivillementpunkt 3. Ordnung). *„In der Örtlichkeit sind die Festpunkte durch entsprechende Vermessungsmarken gekennzeichnet („vermarktet“).*

Vermessungsmarken sind nach § 26 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz – GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOB. M-V S. 713) gesetzlich geschützt:

- *Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, in ihrer Lage verändert oder entfernt werden. ...*
- *Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden, es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken.*
- *Wer notwendige Maßnahmen treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen mitzuteilen.“*

8. Hinweise zur Beachtung bei der Vorbereitung und Durchführung von Vorhaben

8.1 Bodendenkmale

Wenn während der Erdarbeiten (Grabungen, Ausschachtungen, Kellererweiterungen, Abbrüche usw.) Befunde wie Mauern, Mauerreste, Fundamente, verschüttete Gewölbe, Verfüllungen von Gräben, Brunnenschächte, verfüllte Latrinen- und Abfallgruben, gemauerte Fluchtgänge und Erdverfärbungen (Hinweise auf verfüllte Gruben, Gräben, Pfostenlöcher, Brandstellen oder Gräber) oder auch Funde wie Keramik, Glas, Münzen, Urnenscherben, Steinsetzungen, Hölzer, Holzkonstruktionen, Knochen, Skelettreste, Schmuck, Gerätschaften aller Art (Spielsteine, Kämme, Fibeln, Schlüssel, Besteck) zum Vorschein kommen, sind diese gem. § 11 Abs. 1 u. 2 DSchG M-V unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen.

Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert.

Aufgefundene Gegenstände sind dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege zu übergeben.

8.2 Geschützte Biotope

Im Plangeltungsbereich befinden sich zwei gesetzlich geschützte Biotope:

- UER04423 Trocken- und Magerrasen (Pionier-Sandflur, 0,2012 ha)
- UER04434 Trocken- und Magerrasen (Magerrasen-Pionierflurkomplex, 2,7212 ha).

„Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen folgender Biotope in der Anlage 2 NatSchAG MV beschriebenen Ausprägung führen können, sind unzulässig:

Ziffer 3: Zwergstrauch- und Wacholderheiden, Trocken- und Magerrasen sowie aufgelassenen Kreidebrüche“

8.3 Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte

Das StALU Mecklenburgische Seenplatte weist in seiner Stellungnahme vom 17.06.2021 hin:

„Vor Umsetzung des mit o. g. Satzung geplanten Vorhabens sind die zum teil noch auf den Vorhaben befindlichen Abfälle ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten (§ 7 KrWG) oder, soweit eine Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, unter Wahrung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen (§ 15 KrWG).“

8.4 Bundeswehr

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr weist in seiner Stellungnahme vom 27.05.2020 hin:

„Das Plangebiet befindet sich aufgrund der Nähe zum Truppenübungsplatz (TrÜbPl) Jägerbrück und dem Biwak-Raum Rieth in einer sog. „Emissionsschutzzone“. Das bedeutet, dass je nach Windstärke und Windrichtung mit Lärm- und Abgasemissionen durch den militärischen Übungsbetrieb zu rechnen ist. Ich weise darauf hin, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, welche sich auf diese Emissionen beziehen, nicht anerkannt werden können.“

8.5 Landesforst

Die Landesforst Mecklenburg- Vorpommern weist in ihrer Stellungnahme vom 02.06.2020 hin:

„Die Bebauung auf den ... Flurstücken ist so einzuplanen, dass die bebaubaren Flächen auf die Flächen außerhalb des Waldes beschränkt bleibt, wobei ein Waldabstand von 30 Metern einzuhalten ist.

Während der Bauphase und nach Fertigstellung der Bebauungen sind sämtliche Gefährdungen und Beeinträchtigungen auf die sich in der Nähe befindlichen Waldflächen auszuschließen.“

8.6 Kampfmittel

Die Landkreis Vorpommern-Greifswald weist in seiner Stellungnahme vom 05.07.2020 hin:

„Nach den hier vorliegenden Daten aus dem Kampfmittelkataster des Landes sind derzeit keine Anhaltspunkte auf latente Kampfmittelgefahren zu entnehmen. Nach bisherigen Erfahrungen ist es nicht auszuschließen, dass auch in für den Munitionsbergungsdienst als nicht kampfmittelbelastet bekannten Bereichen Einzelfunde auftreten können.

Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei den Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten an der Fundstelle und in der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen, so ist der Fundort zu räumen und abzusperren.

Gemäß § 5 Abs. 1 Kampfmittelverordnung M-V ist die Fundstelle der örtlich zuständigen Ordnungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Ebenso kann die Meldung über die nächste Polizeidienststelle erfolgen. Von hieraus erfolgt die Information des Munitionsbergungsdienstes.“

8.7 Eingriffe in Natur und Landschaft

Die Landkreis Vorpommern-Greifswald weist in seiner Stellungnahme vom 05.07.20201 hin:
„Im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren ist die Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft nach § 12 NatSchAG MV vorzunehmen und über die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen zu entscheiden. ...

Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Beeinträchtigung der Biotope ausgeglichen werden können oder die Maßnahmen aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig sind. Bei Ausnahmen, die aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig sind, finden die Bestimmungen des § 15 Abs. 2 und 6 BNatSchG über die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Anwendung.

Um eine Bebauung der geschützten Biotopflächen im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung zu entscheiden, ist für die betroffenen Flurstücke ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung von gesetzlichen Biotopschutz zu stellen. Bestandteil des Antrages auf Ausnahmegenehmigung vom gesetzlichen Biotopschutz, sind die Unterlagen zur Ausnahmegenehmigung 6-fach einzureichen. Dies geht auch per email.

Bestandteil der Unterlagen muss der Antrag auf Ausnahmegenehmigung, die Beschreibung des Biotops, die Planunterlagen und die entsprechende Kompensationsmaßnahme sei. Die Kompensationsmaßnahme ist rechtlich zu sichern. Die Belange des speziellen Artenschutzes sind in einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag abzuprüfen.

Das Verfahren ist zeitlich mit 6 Wochen vorzusehen.“

8.8 Untere Abfallbehörde

Die Landkreis Vorpommern-Greifswald weist in seiner Stellungnahme vom 05.07.20201 hin:

- „1. Die Deponierung nicht verunreinigter mineralischer Bauabfälle ist unzulässig. Verwertbare Baustoffe dürfen nicht mit verwertbaren Bauabfällen vermischt werden. Die verwertbaren Bauabfälle sind bei einer zugelassenen Bauabfallverwertungsanlage anzuliefern.*
- 2. Gemäß § 4 (1) der Satzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald über die Abfallentsorgung (Abfallwirtschaftssatzung – AwS) vom 24.10.2016 besteht Anschlusspflicht an die öffentliche Abfallentsorgung. Die Anzahl und die Größe der benötigten Abfallbehälter sind gemäß § 14 der Satzung beim Landkreis anzumelden.*
- 3. Die Müll- bzw. Wertstoffcontainer sind zweckmäßig und bürgerfreundlich zu planen und herzurichten. Dabei ist folgendes zu beachten:*

- *Die Straßen sind so zu gestalten, dass ein sicheres Befahren mit Entsorgungsfahrzeugen möglich ist (§ 45, Absatz 1 Unfallverhütungsvorschrift „Fahrzeuge“ - BGV D 29).*
- *Die Zufahrten zu den Müllbehälterstandorten sind so anzulegen, dass ein Rückwärtsfahren mit Müllfahrzeugen nicht erforderlich ist (§16 Unfallverhütungsvorschrift „Müllbeseitigung“ BGV C27). Für die Errichtung von Stichstraßen und -wegen gilt, demnach, dass am Ende der Stichstraße und des -weges eine geeignete Wendeanlage vorhanden sein muss.*
- *Wendeanlagen können als Wendehammer, Wendekreis oder Wendeschleife ausgeführt werden. Dabei sind die Vorschriften der UVV – VBG 126 zu beachten.*
- *Wendekreise sind geeignet, wenn sie einen Mindestdurchmesser von 22 m einschließlich der Fahrzeugüberhänge haben.*

8.9 Untere Bodenschutzbehörde

Die Landkreis Vorpommern-Greifswald weist in seiner Stellungnahme vom 05.07.2021 hin:

1. *Während der Baumaßnahme auftretende Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlastverdachtsflächen (vererdete Müllkörper, Verunreinigungen des Bodens, Oberflächen- und Grundwassers u.a.) sind der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald (Standort Pasewalk) sofort anzuzeigen. Die Arbeiten sind gegebenenfalls zu unterbrechen.*
2. *Treten während der Baumaßnahme Überschussböden auf oder ist es notwendig Fremdböden auf- oder einzubringen, so haben entsprechend § 7 BBodSchG die Pflichten Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.*
Die Forderungen der §§ 9 bis 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I. S. 1554) in der zuletzt gültigen Fassung, sind zu beachten.
Dabei sind insbesondere die Anforderungen der DIN 19731 (Ausgabe 5/98) zu berücksichtigen.“

8.10 Untere Immissionsschutzbehörde

Die Landkreis Vorpommern-Greifswald weist in seiner Stellungnahme vom 05.07.2021 hin: *„Hinsichtlich der Errichtung, der Beschaffenheit und des Betriebes von Feuerungsanlagen sind die Anforderungen der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1.BImSchV) einzuhalten. Insbesondere ist hiernach die Überwachung durch den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger zu gewährleisten.*

Bezüglich der eventuellen Errichtung von (Luft-)Wärmepumpen wird auf die Darlegungen des Leitfadens für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 28.08.2013 verwiesen. Während der Bauphase sind die Bestimmungen der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzes (Geräte und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) sowie die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm einzuhalten.“

8.11 Untere Wasserbehörde

Die Landkreis Vorpommern-Greifswald weist in seiner Stellungnahme vom 05.07.20201 hin:

- „1. Nach § 49 (1) WHG sind Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, der zuständigen Behörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Wird nach § 49 (2) WHG dabei unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.
2. Die Trinkwasserversorgung sowie die Abwasserentsorgung unterliegen dem zuständigen Trink- und Abwasserzweckverband ... Die Leitungsführung ist mit dem Verband abzustimmen.
3. Vor Baubeginn ist mit dem zuständigen Wasser- und bodenverband zu klären, ob sich eventuell weitere Rohrleitungen (Gewässer II. Ordnung) auf dem Grundstück befinden.
4. Sollte bei den Tiefbauarbeiten teilweise eine geschlossene Wasserhaltung (Grundwasserabsenkung) erforderlich sein, so stellt dies nach § 9 WHG eine Gewässerbenutzung dar. Nach § 8 WHG bedarf die Benutzung eines Gewässers der wasserrechtlichen Erlaubnis.
5. Die Einleitung von Niederschlagswasser des geplanten Bauvorhabens in ein Gewässer I./II. Ordnung stellt nach § 9 WHG eine Gewässerbenutzung dar. Die Benutzung eines Gewässers bedarf nach § 8 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch die untere Wasserbehörde. ...
8. Nach § 32 (3) LWaG M-V ist eine Benutzung des Grundwassers (Grundwasserentnahme) in den Fällen des § 46 Abs. 1 und 2 WHG anzuzeigen. ...
10. Sollten bei den Erdarbeiten Dränungen oder auch andere hier nicht erwähnte Entwässerungsleitungen angetroffen werden, so sind sie in jedem Falle wieder funktionsfähig herzustellen, auch wenn sie zum Zeitpunkt der Bauarbeiten trockengefallen sind. Der zuständige Wasser- und bodenverband ist zu informieren.
11. Prüfpflichtige Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind gemäß § 40 Abs. 1 und 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) der unteren Wasserbehörde des Landkreises anzuzeigen.
12. Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind so herzurichten, dass keine wassergefährdenden Stoffe (Treib- und Schmierstoffe) in den Untergrund versickern können.
13. Anfallendes Abbruchmaterial ist gegen eindringendes Niederschlagswasser zu sichern, so dass Verunreinigungen des Bodens, des Grund- bzw. des Oberflächenwassers und der Kanalisation vermieden werden. ...
1. Nach § 5 WHG ist eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden und die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten.
2. Niederschlagswasser soll nach § 55 WHG ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden.
3. Anfallendes unbelastetes Niederschlagswasser kann über eine ausreichende Sickerstrecke von mind. 1,00 m zum Mittleren Höchsten Grundwasserstand (MHGW) auf dem Grundstück versickert werden. Nach dem DWA-Regelwerk, Arbeitsblatt DWA-M 153 muss der relevante Versickerungsbereich im kf-Bereich von 1*10⁻³ bis 1*10⁻⁶ m/s liegen.
4. Sind Versickerungsanlagen, wie Mulden oder ähnliches geplant, sind dies so herzurichten, dass Nachbargrundstücke nicht nachteilig beeinträchtigt werden.
5. Nach § 82 LWaG M-V ist die Errichtung, Beseitigung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen an, in, über und unter oberirdischen Gewässern rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Der zuständige Wasser- und Bodenverband, als Unterhaltungspflichtiger, ist zu beteiligen.
7. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist besondere Vorsicht geboten. Im Falle einer Havarie mit wassergefährdenden Stoffen ist unverzüglich die zuständige untere Wasserbehörde zu benachrichtigen.

-
8. *Der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald ist eine Anzeige nach § 62 WHG – Wasserhaushaltsgesetz für Anforderungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 40 AwSV – Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, sowie § 46 Abs. 3 AwSV in Verbindung mit Anlage 6 AwSV für Anlagen in Schutzgebieten rechtzeitig vor Baubeginn zu übergeben.*
9. *Nach § 16 LWaG M-V wird für das Entnehmen von Grundwasser kein Wasserentnahmeentgelt erhoben, sofern die Wassermenge insgesamt nicht mehr als zweitausend Kubikmeter im Kalenderjahr beträgt.“*

Ahlbeck, den

Bürgermeister

Siegel

